



eKonsulent

Ihr elektronisches D.A.S. Kundenmagazin

In dieser Ausgabe:
Wichtige Tipps rund um
Weihnachten und Silvester.



Es weihnachtet sehr!

Sehr verehrte Kundin, sehr verehrter Kunde! Liebe Leserin, lieber Leser!

Sie wundern sich vielleicht gerade, warum Sie heuer bereits die dritte Ausgabe des eKonsulent erhalten. Ja richtig, bisher waren es immer zwei Ausgaben pro Jahr. Die Umstellung auf eine elektronische Kundenzeitung macht es möglich, dass wir Ihnen die Adventzeit mit einer weiteren Ausgabe versüßen. Und das mit interessanten Themen rund um's Recht, Weihnachten und Silvester, anstatt mit Keksen. Denn davon werden Sie in den kommenden Tagen ohnehin noch genug ergattern.

Geschenke im Geschäft kaufen oder lieber online bestellen? Was die großen Unterschiede sind und was Sie tun können, wenn Sie mit der Ware nicht zufrieden sind oder diese gar nicht erst erhalten, haben wir für Sie zusammengefasst.

Es ist immer ein schönes Gefühl andere zu beschenken. Schon in der Bibel wusste man, dass „Geben seliger ist, denn Nehmen“ – und diese Weisheit ist aktueller denn je. Vergessen wir daher nicht auf die, denen es nicht so gut geht. Jetzt ist die richtige Zeit, um für die Ärmern und Kranken unter uns zu spenden. Die D.A.S. nimmt Ihre sozialgesellschaftliche Verantwortung seit Jahren gerne wahr. Unter anderem unterstützen wir die Volkshilfe Österreich mit dem Projekt „Gegen die Kinderarmut“ oder die CliniClowns Austria. Beide Projekte stellen wir Ihnen vor und wer weiß, vielleicht wollen Sie diese Organisationen ja auch fördern.

Wie werden Sie heuer Silvester verbringen? Vielleicht genießen Sie ja, so wie ich, einen tollen Ausblick auf ein farbenprächtiges Feuerwerk. Oder aber Sie planen selbst ein paar Böller und Raketen auf Ihrer Feier zu zünden. Beides kann Spaß machen – aber nicht alles ist erlaubt. Lesen Sie unseren Artikel und bleiben Sie besser auf der „sicheren“ Seite, denn ein „Raketen-Unfall“ kann ganz schnell sehr teuer werden.

Freuen Sie sich diesmal auf einen D.A.S. eKonsulent mit vielen Themen rund um die kommenden Feiertage und gönnen Sie sich die Zeit und Ruhe, um alle unsere Beiträge zu lesen. Ich wünsche Ihnen eine schöne Adventzeit, erholsame Weihnachten und schon jetzt auch ein gutes Neues Jahr.

Ihr Johannes Loinger
Vorsitzender des Vorstandes
D.A.S. Rechtsschutz AG



Weihnachtseinkauf ohne Reue

Wer in der Vorweihnachtszeit das eigene Sofa dem bunten Treiben in den Einkaufsstraßen vorzieht, steht nicht selten vor der Frage, ob ein Artikel im Internet oder doch lieber im Geschäft gekauft werden soll. Welche rechtlichen Feinheiten es zu bedenken gibt, lesen Sie hier:

Was ist der wesentlichste Unterschied zwischen einem Kauf im Internet und einem Kauf im Geschäft?

Im Unterschied zu einem im Geschäft abgeschlossenen Kauf, haben Sie bei einem online abgeschlossenen Kaufvertrag ein 14-tägiges Widerrufsrecht. Das bedeutet, dass Sie ohne Angabe von Gründen die gekaufte Ware einfach zurückschicken können. Dieses Widerrufsrecht haben Sie in einem Geschäft vor Ort nicht.

Achtung: Um von diesem Recht Gebrauch machen zu können, müssen Sie ein Konsument im Sinne des Konsumentenschutzgesetzes sein, also für private Zwecke kaufen. Nicht gültig ist diese Regelung bei Verträgen zwischen zwei Privaten oder zwei Unternehmen.

Selbstverständlich haben Sie neben dem Widerrufsrecht beim Onlinekauf auch alle gesetzlich vorgeschriebenen Gewährleistungsrechte.

Was ist der Hintergrund dieser Regelung?

Anders als beim Kauf im Geschäft, ist es dem Kunden beim Onlinekauf nicht möglich,



die Ware vorab zu prüfen. Das Ziel war also, den Konsumenten besser vor schlechten Produkten zu schützen. Damit der Onlinekäufer dem Ladenkäufer annähernd gleichgestellt werden kann, wurde hier das 14-tägige Überprüfungsrecht eingeräumt und ihm damit die Möglichkeit gegeben, schlechte Qualität zu erkennen und die Ware gegebenenfalls zurückzuschicken.

Gilt dieses Recht bei allen Käufen im Internet?

Nein, im sogenannten Fern- und Auswärtsgeschäfte-Gesetz (FAGG) finden sich einige Ausnahmen von dieser Regel (zum Beispiel bei Konzertkarten oder Maßanfertigungen). Aus diesem Grund sollte man sich bei jedem Onlinekauf bereits im Vorfeld genau informieren.



Ich habe ein Weihnachtsgeschenk online bestellt. Was kann ich tun, damit der Händler bis zum 24.12. liefert?

Wollen Sie eine Ware ausdrücklich nur dann kaufen, wenn sie bis zum 24. Dezember geliefert wird, müssen Sie Folgendes beachten: Teilen Sie dies dem Händler bereits bei der Bestellung mit und machen Sie die Lieferung bis zum 24. Dezember zur ausdrücklichen Bedingung für Ihren Kauf. Lassen Sie sich dies vom Händler schriftlich bestätigen. Denn unter diesen Voraussetzungen liegt ein sogenanntes Fixgeschäft vor. Das bedeutet, wenn das Weihnachtsgeschenk dann nicht bis zum 24.12. geliefert wird, ist der Vertrag aufgelöst, ohne dass Sie eine Nachfrist setzen oder den Rücktritt vom Vertrag erklären müssen.

Meine online, als Weihnachtsgeschenk, bestellte Ware ist nicht rechtzeitig zum 24.12. angekommen. Ich habe kein Fixgeschäft vereinbart. Was kann ich tun?

Im Gegensatz zum Fixgeschäft handelt es sich hier um ein „normales“ Vertragsverhältnis. Der Unternehmer ist in diesem Fall in „Lieferverszug“.

Je nachdem, ob Sie weiter am Erhalt der Ware interessiert sind, gibt es die Möglichkeit, dass Sie den Vertrag weiterhin gelten lassen und auf die Erfüllung (Lieferung der bestellten Ware) bestehen. Oder Sie treten unter Setzung einer angemessenen Nachfrist (in der Regel zwei Wochen) vom Vertrag zurück. Wird auch nicht innerhalb der gesetzten Frist geliefert, müssen Sie die spätere Erfüllung des Vertrags nicht mehr akzeptieren. Sollten Sie bereits bezahlt haben, so muss Ihnen der Unternehmer den Betrag zurücküberweisen.

Sollte die Ware geliefert worden sein und Sie gar kein Interesse mehr an deren Erhalt haben, so können Sie (sofern es sich nicht um einen Ausnahmetatbestand des FAGG handelt) auch innerhalb der 14-tägigen Widerrufsfrist vom Vertrag ohne Begründung zurücktreten.

Ich habe ein Weihnachtsgeschenk online gekauft. Kann ich es umtauschen?

Vorweg: Entgegen sich hartnäckig halten-der Gerüchte gibt es kein gesetzliches Umtauschrecht. Weder für im Geschäft noch online gekaufte Waren. Es handelt sich bei einem Umtausch prinzipiell also um ein Zugeständnis des Unternehmens.

Aber: Im Unterschied zum im Geschäft gekauften Weihnachtsgeschenk, haben Sie bei einer Onlinebestellung – sofern keine Ausnahme des FAGG vorliegt – ein Rücktrittsrecht. Sollte Ihnen der Händler also keinen Umtausch ermöglichen, können Sie bei Bestellungen online, innerhalb von 14 Tagen nach Erhalt der Ware, den Rücktritt vom Vertrag erklären. Beim Kauf im Geschäft sollten Sie darauf achten, dass ein etwaig gewährtes Umtauschrecht auf der Rechnung vermerkt wird.

Tipp: Sollten Sie zu denjenigen gehören, die die Weihnachtsgeschenke bereits weit im Vorhinein besorgen, empfiehlt es sich, genau zu prüfen, wie lange eine etwaige Umtauschfrist ist. Sollte diese bereits vor Weihnachten verstreichen, so ist es ratsam, mit dem Händler eine längere Umtauschfrist zu vereinbaren. Am besten in Form einer schriftlichen Bestätigung auf der Rechnung. Dann sollte einem schönen Weihnachtsfest nichts mehr im Wege stehen.



Rechtliches rund um Kracher, Böller und Raketen

Silvester und Feuerwerk gehören für viele einfach zusammen. Der ursprüngliche Grund, die Vertreibung von bösen Geistern, steht heute jedoch nicht mehr im Mittelpunkt. Vielmehr soll damit das alte Jahr verabschiedet und das neue Jahr gebührend gefeiert werden.

Bei der Verwendung von Knallern und Raketen müssen allerdings immer auch das damit verbundene Gefährdungspotenzial und die rechtlichen Rahmenbedingungen im Auge behalten werden.

Verschiedene Voraussetzungen je nach Feuerwerkskategorie

Je nach Feuerwerkskategorie können gewisse Voraussetzungen (Altersbeschränkung, Sach- bzw. Fachkundenachweise usw.) verlangt werden. Zudem sind auch nicht alle Raketen und Knallkörper erlaubt.

„Schweizer Kracher“ mit Blitzknallsätzen etwa, dürfen schon seit 2013 nicht mehr verkauft werden. Seit 2016 ist auch deren Besitz und Verwendung verboten. Ausgenommen davon sind nur noch jene Kracher, die ausschließlich Schwarzpulver enthalten.

Wer eine Rakete abfeuern möchte, muss auch darauf achten, wo er dies tut. Pauschal kann gesagt werden, dass das Zünden von Feuerwerk (ab Kategorie F2) im Ortsgebiet verboten ist. Auch in der Nähe von Kirchen, Krankenhäusern, Zoos und größeren Menschenansammlungen ist das Abfeuern nicht gestattet.

Kleinere Pyro-Gegenstände wie etwa Knallerbsen oder Wunderkerzen können dagegen auch in geschlossenen Räumen verwendet werden. Aber auch hier muss darauf geachtet werden, dass niemand gefährdet oder belästigt wird.

Saftige Verwaltungsstrafen

Wird gegen diese Vorgaben verstoßen, droht eine Verwaltungsstrafe bis zu 3.600 Euro. In Einzelfällen muss sogar mit einer Freiheitsstrafe bis zu drei Wochen gerechnet werden.

Wenn Sie sich über die einzelnen Kategorien und Voraussetzungen genauer informieren wollen, finden Sie auf oesterreich.gv.at oder beim Bundesministerium für Inneres nähere Informationen. Die gesetzlichen Grundlagen finden sich im Pyrotechnikgesetz.



Rechtsfall: Silvester, A bsoffene Gschicht

Es war der 31. 12., Silvester, und drei Männer versammelten sich abends im Garten mit ein paar Flaschen Bier. Einer kam auf die Idee, Raketen abzuschießen – verbote-nerweise im Wohngebiet. Einer nach dem anderen, der Reihe nach, schoss die Gruppe die Raketen. Dazwischen wurde immer wieder getrunken.

Die **Raketen** wurden in die leeren Bierflaschen gesteckt und gezündet. Bei einer Rakete kippte aber die Bierflasche um, sodass sie im schrägen Winkel über den Nachbarzaun flog und dort im Gebüsch hängenblieb. Einen Meter über dem Boden explodierte die Rakete. Die kugelförmigen Leuchtsterne wurden mit hoher Geschwindigkeit in die Umgebung geschleudert. Einer dieser Leuchtsterne traf die Thujenhecke des Nachbargrundes und entzündete sie. Die Hecke verbrannte daraufhin vollständig.

Das Nachbarpaar forderte über **9.000 Euro an Schadensersatz und Folgekosten**. Mit der Forderung wandte sich das Paar an zwei der drei Beteiligten. Beide gaben an, dass sie in dem Moment gar nicht geschossen hatten.

Der Oberste Gerichtshof kam schlussendlich zu dem Ergebnis, dass es egal war, wer im konkreten Fall geschossen hatte. Dies war nämlich nicht eindeutig feststellbar, aber: Alle Beteiligten hatten im Zusammenwirken gemeinsam an der Schießerei teilgenommen. Und alle drei Männer hafteten daher solidarisch für den Schaden.

Zusätzlich kommt noch das Verwaltungsrecht zur Anwendung: Ein **Verstoß** gegen die Vorschriften des **Pyrotechnikgesetzes** kann mit einer Geldstrafe bis zu 3.600 Euro oder mit einer Freiheitsstrafe bis zu drei Wochen geahndet werden.

Damit hatte das neue Jahr für die drei Herren leider nicht so gut begonnen...





istock by Getty Images

Das Unternehmerische Zurückbehaltungsrecht

Stellen Sie sich vor, ein Geschäftspartner bringt Ihnen eine Sache und möchte diese von Ihnen reparieren lassen. Nach getaner Arbeit und Aushändigung der Rechnung stellt sich heraus, dass Ihr Vertragspartner seinen Zahlungsverpflichtungen nicht nachkommen will oder kann. Einigen von Ihnen – unabhängig von der Branche, in der Sie als Unternehmer tätig sind – kann diese Situation vertraut erscheinen. Nun scheint guter Rat teuer – allerdings nicht unbedingt, wenn Sie mit der aktuellen Rechtslage vertraut sind.

Welche konkreten rechtlichen Instrumente bestehen, um meine Forderung abzusichern?

Das Unternehmensgesetzbuch (UGB) bietet eine Möglichkeit eine Sache des Geschäfts-

partners, auf welche ein Aufwand getätigt wurde, so lange einzubehalten, bis der andere Vertragspartner seinen vertraglich festgelegten Leistungsverpflichtungen nachgekommen ist. Dies gilt, sofern ein Geschäft zwischen zwei Unternehmern abgeschlossen wird.

Plastisch lässt sich das an einem einfachen Beispiel gut veranschaulichen: Angenommen, ein Geschäftspartner bringt Ihnen ein Fahrzeug zur Reparatur, Sie verrichten diese, anschließend erfolgt keine Zahlung. In so einem Fall kann Ihnen das Zurückbehaltungsrecht einen wesentlichen Vorteil verschaffen.

Welchen Nutzen bietet dieses Zurückbehaltungsrecht zwischen Unternehmern?

Zwei Besonderheiten können für Unternehmer besonders interessant



sein, weiß D.A.S. Partneranwalt MMag. Simon Herzog:

Einerseits kann man beim unternehmerischen Zurückbehaltungsrecht bereits die Sache zurückbehalten, wenn irgendeine Forderung gegenüber dem Geschäftspartner nicht vereinbarungsgemäß erfüllt wird. Damit kann das unternehmerische Zurückbehaltungsrecht praktisch zur Durchsetzung von offenen Posten genutzt werden.

Andererseits wirkt das Zurückbehaltungsrecht im Falle der Insolvenz des Geschäftspartners ähnlich wie ein Pfandrecht. Das bedeutet, dass man gegenüber den anderen Gläubigern in den Genuss einer vorrangigen Befriedigung kommen kann.

Gerade in der Insolvenz müssen sich Gläubiger oftmals mit einer Quote im einprozentigen Bereich abfinden, bei Pfandrechten bleibt man hingegen in der Regel besonders gesichert. Zusätzlich können auch noch nicht beglichene Schadenersatzforderungen, die gegenüber dem Geschäftspartner bestehen, auf diese Weise gesichert werden.

Was rät der Experte, wenn Sie mit einer derartigen Situation konfrontiert sind?

„Sollten Sie vor eine solche Entscheidung gestellt sein, empfiehlt es sich, rechtlichen Rat einzuholen, denn relevant ist immer die Fragestellung des Einzelfalles“, so Herzog. Es gilt, in einem persönlichen Rechtsgespräch die vorliegenden Probleme genau zu erörtern, um Ihr Recht effizient und vorausschauend sicherstellen zu können. Die Möglichkeit der Zurückbehaltung sollte in diesem Zusammenhang nicht zuletzt bei der Gestaltung der Firmen-AGB entsprechend berücksichtigt werden.

MMag. Simon Herzog
D.A.S. Partneranwalt
<https://rechtsanwalt-herzog.at>



MMag. Simon Herzog

RECHTSANWALT



Neues aus der vierten Sitzung des D.A.S. Kundenbeirats

Nach der Kundenbeiratssitzung ist vor der Kundenbeiratssitzung

Als D.A.S. Kundenbeiratsteam beschäftigen wir uns fast das ganze Jahr mit dem D.A.S. Kundenbeirat. Nach der dritten Sitzung im April analysierten wir gemeinsam mit Thomas Sauter, Leiter Hauptberuflicher Vertrieb, und seinem Außendienstmitarbeiter-Team die Feedbacks. Mit diesen Ergebnissen starteten wir schließlich in die Planung der vierten Kundenbeiratssitzung.

„Meine Mitarbeiter sind nach der letzten Kundenbeiratssitzung hochmotiviert hinausgegangen. Die Wertschätzung für die Mitarbeiter am Kundenbeirat teilzunehmen, hat in den Vertrieb weit ausgestrahlt. Es war ein besonderer Moment und wir haben Ihr Feedback genutzt, um die Mitarbeiter weiterhin zu motivieren. Der Weg, den wir gehen, wurde durch Sie bestätigt“, so Thomas Sauter in der Sitzung.

Weiters konnten wir den Kundenbeiratsmitgliedern mitteilen, dass erfreulicherweise bereits rund 80 Prozent ihrer Inputs zum Verkaufs- und Beratungsgespräch aus der dritten Sitzung im Einsatz sind.

D.A.S. Kundenmagazin

Ebenfalls präsentierte Christoph Pongratz, Leiter Marketing & Kommunikation, die Ergebnisse der eKonsulent-Kundenbefragung. Das war doppelt interessant für unsere Kundenbeiratsmitglieder: Einerseits diskutierten sie bereits im April 2019 die Fragestellungen mit Tiefgang im Vorfeld zur großen Umfrage und gaben Ihr Feedback dazu. Andererseits berichtete Herr Pongratz die guten Ergebnisse der großen Umfrage, die unsere Kunden uns mit der dritten Ausgabe des eKonsulent im Mai 2019 gaben. Zu dieser Gelegenheit bedankte er sich für das wertvolle Feedback und zeigte vor Ort, welche Adaptierungen daraus resultieren und was im D.A.S. Kundenmagazin optimiert wurde.



© D.A.S. Rechtsschutz AG

Rechtsdienstleistungen im Fokus

In der vierten Sitzung am 16. Oktober 2019 stellten wir das Thema Rechts-Service-Leistungen in den Mittelpunkt, da diese ein äußerst wichtiger Einflussfaktor für die Zufriedenheit unserer Kunden sind. Die Kunden stellten im Zuge von drei Stationen Fragen zu unterschiedlichen Rechtsdienstleistungen direkt an Fachmitarbeiter und gaben ihr Feedback zu aktuellen Entwicklungen.

- Anwaltsmanagement**
 Die Kundenbeiratsmitglieder erhielten einen Überblick über das Thema: „Von Qualitätsanforderungen bei der Auswahl von Rechtsanwälten bis zu Bewertungsmechanismen nach erbrachter Leistung“.
- Rechtsberatung**
 Unsere Juristinnen der D.A.S. Rechtsberatung führten mit unseren Kunden mehrere Rechtsberatungen durch, was bei unseren Kundenbeiratsmitgliedern sehr gut ankam. „Die Aussage ‚für eine seriöse Antwort muss ich recherchieren‘ fand ich gut, weil man nicht einfach mit einer schnellen und falschen Antwort abgefertigt wird“, so das Feedback eines Kundenbeiratsmitglieds.
- Schadensmeldung**
 Dazu diskutierten wir die Wichtigkeit der direkten Schadensmeldung und stellten das Design der neuen Online-Schadensmeldung vor.

Mehr zu unserem Kundenbeirat unter www.das.at/kundenbeirat



Wir geben unseren Kunden eine Stimme!

Aufgrund des großen Erfolges erweitern wir nun unseren D.A.S. Kundenbeirat und sind auf der Suche nach neuen Kundenbeiratsmitgliedern.

Versichern heißt verstehen.

Und damit wir unsere Kunden wirklich gut verstehen, brauchen wir Ihre Meinung und Ihre Einschätzung.

- Was erwarten Sie von Ihrer Rechtsschutzversicherung?
- Was finden Sie gut? Was können wir noch besser machen?
- Möchten Sie die Zukunft der D.A.S. mitgestalten?

Dann diskutieren Sie mit! Wir freuen uns auf Ihre Bewerbung unter:
www.das.at/bewerbung-kundenbeirat



© D.A.S. Rechtsschutz AG

Werden Sie D.A.S. Kundenbeirat

Liebe Kundinnen und Kunden,

im April 2018 sind wir mit unserem D.A.S. Kundenbeirat erfolgreich in die erste Amtsperiode gestartet. Mittlerweile haben bereits vier Sitzungen stattgefunden und wir haben in allen Sitzungen viel konstruktiven Input zu unterschiedlichen Themen, wie zum Beispiel Kundenzufriedenheit, Verständlichkeit, Kundenbetreuung und Rechtsdienstleistungen erhalten.

Wir nehmen dieses Feedback ernst und diskutieren es gemeinsam mit den zuständigen Fachbereichen. Über 75 Prozent des Feedbacks konnten wir bereits umsetzen und in konkrete Projekten einfließen lassen.

Sie möchten auch gerne die Zukunft der D.A.S. aktiv mitgestalten? Bewerben Sie sich hier für den D.A.S. Kundenbeirat:
www.das.at/bewerbung-kundenbeirat



© D.A.S. Rechtsschutz AG



Kinder, was kostet die Welt?

Rahmenbedingungen für Geldgeschäfte

Gerade rund um die Weihnachtszeit gibt es von Omas, Onkeln und anderen Familienmitgliedern wieder Geld, das Kindern und Jugendlichen gerne „zugesteckt wird“. Doch wie sehen eigentlich die rechtlichen Rahmenbedingungen für Geldgeschäfte bei Kindern und Jugendlichen aus?

Grundsätzlich werden dabei drei Gruppen unterschieden:

- Personen unter 7 Jahren (Kinder)
- Personen von 7 bis 14 Jahren (unmündige Minderjährige)
- Personen von 14 bis 18 Jahren (mündige Minderjährige)

Kinder unter sieben Jahren sind gänzlich geschäftsunfähig, das heißt sie können weder Geschäfte abschließen noch Geschenke annehmen. Eine Ausnahme stellen die sogenannten „Taschengeldgeschäfte“ dar: Kinder unter sieben Jahren dürfen kleinere Anschaffungen des täglichen Lebens, die von Kindern dieses Alters üblicherweise getätigt werden, selbst vornehmen. Das betrifft etwa den Kauf einer Jause oder einer Kinokarte.

Bei 7- bis 14-Jährigen gilt eine sogenannte beschränkte Geschäftsfähigkeit. Daher können beispielsweise Bücher oder Ähnliches ohne Zustimmung der Eltern erworben werden. Beim Kauf eines Handys zum Beispiel, muss allerdings ein Erziehungsberechtigter zustimmen. Auch Geschenke dürfen angenommen werden, wenn damit keine weiteren Verpflichtungen einhergehen.

Bei den über 14-Jährigen gibt es nach wie vor eine beschränkte Geschäftsfähigkeit, das bedeutet für größere Anschaffungen (etwa Moped) müssen auch Erziehungsberechtigte hinzugezogen werden. Außerdem dürfen Jugendliche ab 14 auch kleine Arbeiten annehmen oder eine Lehre absolvieren, für die Sie monetär entschädigt werden.

Bei Taschengeld gilt:

Es gibt für Eltern zwar keine rechtliche Verpflichtung dazu, macht aber durchaus Sinn, im Zuge der finanziellen Erziehung, altersabhängig Taschengeld zu zahlen, das zur freien Verfügung steht.

Unverbindliche Empfehlung:

Alter	Höhe	Frequenz
bis 8 Jahre	0,50 bis 2 Euro	wöchentlich
8 bis 10 Jahre	2 bis 3 Euro	wöchentlich
10 bis 12 Jahre	8 bis 14 Euro	monatlich
12 bis 14 Jahre	12 bis 20 Euro	monatlich
14 bis 16 Jahre	18 bis 35 Euro	monatlich
16 bis 18 Jahre	30 bis 60 Euro	monatlich
18 bis 20 Jahre	50 bis 80 Euro	monatlich



istock by Getty Images



"eKonsulent"-Leserumfrage

Mai 2019



36 % senden weiter
62 % lesen ihn allein



Wird gelesen:

73 % online

23 % pdf



80 %

halten die Anzahl
der Artikel für richtig

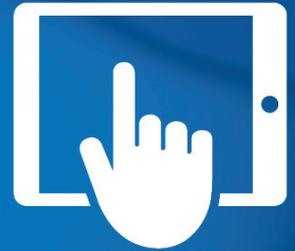


89 %

gefällt der "eKonsulent"
insgesamt sowie das Design

91 %

halten ihn für
nutzerfreundlich



50 % lesen 5
bis alle Artikel

40 %

lesen auch Artikel aus
"alten" Ausgaben



82 %

lesen den Anreizertext



70 %

sind mit der
Erscheinungshäufigkeit
zufrieden

Top 5 Kategorien

- D.A.S. Rechtstipp
- D.A.S. RechtsService
- Neues aus der Welt des Rechts
- D.A.S. Rechtsbibliothek
- Titelgeschichte

Top 3 Werte

- Informativ
- Seriös & glaubwürdig
- Hilfreich

Rutschpartie bei Lieferung

Manuela K. ist Inhaberin einer Vinothek in der Villacher Innenstadt, ihr Geschäft läuft ausgezeichnet. Einmal pro Monat erhält sie Lieferungen von ihrem Lieblingswinzer in der Steiermark.

Winterdienst beauftragt

Als Eigentümerin des Gebäudes, in dem sich auch ihr Geschäftslokal befindet, hat sie ein zuverlässiges Unternehmen mit dem Winterdienst beauftragt. Bei entsprechender Witterung werden ab sechs Uhr der Eingangsbereich und der Gehsteig vor dem Gebäude vom Schnee befreit und außerdem wird gestreut.

Mitte Dezember erfolgt dann die monatliche Weinlieferung. Nach einem warmen, aber feuchten Tag hat sich über Nacht eine Eisplatte vor dem Lieferanteneingang gebildet. Der Mitarbeiter des Winzers rutscht darauf aus und zieht sich mehrere Rippenbrüche sowie eine Verstauchung des rechten Handgelenks zu.

Schreiben der Staatsanwaltschaft

Kurze Zeit später erhält Frau K. ein Schreiben der Staatsanwaltschaft, in dem sie über die Einleitung von strafrechtlichen Ermittlungen wegen fahrlässiger Körperverletzung informiert wird. Sie soll ihren Sicherungspflichten nicht nachgekommen sein. Dabei ist der Lieferant anders als sonst schon kurz vor sechs Uhr und somit vor Beginn der Arbeit des Winterdienstes gekommen.

Verunsichert wendet sich Manuela K. an das D.A.S. RechtsService. Die Juristen können sie beruhigen und beauftragen einen spezialisierten D.A.S. Partneranwalt mit der Vertretung im Ermittlungsverfahren. Diesem gelingt es nachzuweisen, dass Frau K. durch die Beauftragung des Winterdienstes allen Verpflichtungen entsprochen hat. Das Ermittlungsverfahren wird eingestellt, ohne dass Frau K. vor Gericht erscheinen musste. Die Kosten des Rechtsanwaltes trägt die D.A.S.



istock by Getty Images





istock by Getty Images

Online-Kauf mit Hindernissen

Helmut U. weiß ganz genau, was er seiner Frau zu Weihnachten schenken will. Schon im Sommer hat sie mehrmals dezent auf die Sportuhr ihrer besten Freundin hingewiesen. Herr U. hat sich daher bei der Freundin erkundigt, um welches Modell es sich dabei handelt, und dieses Modell eine Woche vor Weihnachten in der Lieblingsfarbe seiner Frau bestellt.

Freude nur von kurzer Dauer

Pünktlich am 23.12. kommt das Paket an. Frau U. freut sich riesig über die gelungene Überraschung und verwendet die Sportuhr gleich nach den Feiertagen beim Laufen. Leider stellt sich bereits nach zwei Tagen heraus, dass die Laufzeit des Akkus nur von kurzer Dauer ist.

Darauf hat Helmut U. bei der Bestellung nicht geachtet. Da die 14-tägige Rücktrittsfrist noch nicht abgelaufen ist, schickt er die Uhr mit einer kurzen Erklärung an den Online-Händler zurück. Dieser ist aber nicht bereit, den Kaufpreis zurückzuerstatten.

Hilfe vom D.A.S. RechtsService

Helmut U. ist empört und erkundigt sich zunächst bei der D.A.S. Rechtsberatung unter 0800 386 300 über die Rechtslage. Da er absolut im Recht ist, verfasst die Juristin des D.A.S. RechtsService ein Schreiben an die Gegenseite und fordert diese zur Rückzahlung des Rechnungsbetrags auf. Schon kurze Zeit später lenkt der Online-Händler ein. Herr U. kann nun seiner Frau problemlos ein anderes Modell mit höherer Akkulaufzeit besorgen.



Medieninhaber und Herausgeber:

D.A.S. Rechtsschutz AG
Hernalser Gürtel 17
A-1170 Wien

Tel.: +43 800 386 300
Fax: + 43 1 404 64-1288
E-Mail: office@das.at
Web: www.das.at

Gesellschaftsform: Aktiengesellschaft mit Sitz in Wien
Firmenbuchgericht: Handelsgericht Wien, FN 53574 k
<https://www.das.at/datenschutz>
Umsatzsteueridentifikationsnummer (UID): ATU 37210406

Unternehmensgegenstand: Rechtsschutzversicherung, Rückversicherung,
Versicherungsvermittlung, Beistandsleistungen

Mitglied der Wirtschaftskammer Wien und Mitglied beim Verband der
Versicherungsunternehmen Österreichs
Anwendbare Rechtsvorschriften: www.ris.bka.gv.at, GewO,
Versicherungsaufsichtsgesetz, VersVG, MaklerG

